**Satzungsentwurf**

Verordnung der schwedischen Chemikalienagentur (KIFS 2017:7) zu chemischen Produkten und biotechnologischen Organismen

Kapitel 4

§ 3 Die Bestimmungen der §§ 7 und 9-14 der Verordnung (2008:245) gelten nicht für Natriumhydroxid und Kaliumhydroxid als Stoffe oder Gemische. Die Vorschriften gelten auch nicht für Sprengstoffe, Heizöle oder Kraftstoffe, die für den Motorbetrieb bestimmt sind.

§ 3a Abweichend von § 3 ist jedoch eine Genehmigung

1. -

2. für die Handhabung von Natriumhydroxid und Kaliumhydroxid als Stoffe oder in Gemischen, die zum Freimachen oder der Reinigung von Abflüssen bestimmt sind, in einer nicht-beruflichen Eigenschaft gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung (2008:245) erforderlich. Für die vorgenannten Produkte gelten auch die Bestimmungen von § 9 Absatz 2 der Verordnung (2008:245).